

Nr. 73 (XLIV) Rechtsschutz für Flüchtlinge  
und sexuelle Gewalt<sup>1</sup>

*Das Exekutiv-Komitee*

*nahm* mit ernsthafter Besorgnis das weit verbreitete Vorkommen sexueller Gewalt *zur Kenntnis*, das gegen das grundlegende, in internationalen Menschenrechts- und humanitären Völkerrechtsnormen anerkannte Recht auf persönliche Sicherheit verstößt, das schwerwiegende Schäden und Verletzungen bei den Opfern, ihren Familien und in ihren Gemeinschaften hinterläßt und das in einigen Gebieten der Welt eine Ursache für Zwangsvertreibungen, einschließlich Flüchtlingsbewegungen, ist,

*nahm* auch besorgniserregende Berichte über Flüchtlinge und Asylsuchende, einschließlich Kindern, *zur Kenntnis*, die in vielen Fällen während ihrer Flucht oder nach ihrer Ankunft in den Ländern, in denen sie um Asyl nachgesucht haben, Vergewaltigungen oder anderen Formen sexueller Gewalt, einschließlich sexueller Nötigung in Zusammenhang mit der Bewilligung von lebensnotwendigen Dingen und persönlicher Ausweispapiere oder der Gewährung des Flüchtlingsstatus, ausgesetzt waren,

*erkannte* die Notwendigkeit konkreter Maßnahmen *an*, um Fälle von sexueller Gewalt aufzudecken, davor abzuschrecken und die Opfer zu entschädigen, um Asylsuchende und Flüchtlinge effektiv zu schützen,

*erkannte* weiterhin *an*, dass die Verhinderung sexueller Gewalt dazu beitragen kann, Zwangsvertreibungen, einschließlich Flüchtlingssituationen, abzuwenden und Lösungen zu erleichtern,

*betonte* die Bedeutung internationaler Übereinkommen bezüglich der Flüchtlinge, der Menschenrechte und des humanitären Rechts für den Schutz der Asylsuchenden, Flüchtlinge und Rückkehrer vor sexueller Gewalt,

---

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wurde vom Exekutiv-Komitee aufgrund der Empfehlungen des Unterausschusses für internationalen Rechtsschutz bestätigt und ergänzt.

*berücksichtigte* den von der Kommission für den Status der Frauen angenommenen Entwurf der Erklärung über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen sowie andere Maßnahmen, die von der Kommission für den Status der Frauen, dem Komitee für die Beseitigung der Diskriminierung gegen Frauen, der Menschenrechtskommission, dem Sicherheitsrat und anderen Gremien der Vereinten Nationen unternommen wurden, um sexuelle Gewalt zu verhindern, zu untersuchen und, wo es angemessen erscheint, ihren Mandaten gemäß zu bestrafen,

*bekräftigte* seine Beschlüsse Nr. 39 (XXXVI), Nr. 54 (XXXIX), Nr. 60 (XL) und Nr. 64 (XLI), die alle Flüchtlingsfrauen betreffen,

a) *verurteilte* aufs äußerste Verfolgung durch sexuelle Gewalt, die nicht nur eine grobe Verletzung der Menschenrechte, sondern auch, wenn sie im Zusammenhang mit bewaffneten Auseinandersetzungen erfolgt, ein schwerwiegender Bruch des humanitären Rechts ist und darüber hinaus ein besonders schweres Vergehen gegen die Menschenwürde darstellt,

b) *ersuchte* die Staaten, die grundlegenden Rechte aller Individuen innerhalb ihrer Territorien auf persönliche Sicherheit zu respektieren und sicherzustellen, unter anderem indem gemäß internationalen Rechtsnormen den dafür relevanten nationalen Gesetzen Geltung verschafft wird und indem konkrete Maßnahmen zur Verhinderung und zur Bekämpfung sexueller Gewalt ergriffen werden, unter anderem durch:

- i) die Entwicklung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen mit dem Ziel, die Achtung der Gesetzesvollzugsbeamten und der Mitglieder des Militärs vor dem zu jeder Zeit und unter allen Umständen geltenden Recht jedes Einzelnen auf persönliche Sicherheit, einschließlich dem Schutz vor sexueller Gewalt, zu fördern,
- (ii) die Durchsetzung von effektiven, nicht diskriminierenden Rechtsmitteln, einschließlich der Vereinfachung der Einreichung und Untersuchung von Klagen wegen sexuellen Missbrauchs, der Verfolgung von Tätern und der Anwendung rechtzeitiger und angemessener Disziplinarmaßnahmen in Fällen von Machtmissbrauch, die sexuelle Gewalttaten zur Folge haben,

- (iii) Vereinbarungen, die sofortigen und ungehinderten Zugang für UNHCR zu allen Asylsuchenden, Flüchtlingen und Rückkehrern und, wo es angemessen erscheint, für von den betroffenen Regierungen anerkannte andere Organisationen ermöglichen, und
  - (iv) Aktivitäten mit dem Ziel, die Rechte von Flüchtlingsfrauen in enger Zusammenarbeit mit Flüchtlingsfrauen und in allen Bereichen von Flüchtlingsprogrammen zu fördern, einschließlich durch die Verbreitung und Durchführung der Richtlinien über den Rechtsschutz von Flüchtlingsfrauen;
- c) *forderte* die Staaten und UNHCR *auf*, gleichwertigen Zugang für Frauen und Männer zu allen Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und zu allen Formen der Erteilung persönlicher Ausweispapiere, die wesentlich sind für die Bewegungsfreiheit der Flüchtlinge, ihr Wohlergehen und ihren Personenstand, zu gewährleisten und Flüchtlingsfrauen wie auch männliche Flüchtlinge dazu zu ermutigen, an Entscheidungen in Bezug auf ihre freiwillige Repatriierung oder andere dauerhafte Lösungen teilzuhaben;
- d) *unterstützte*, dass Personen als Flüchtlinge anerkannt werden, deren Anspruch auf den Flüchtlingsstatus auf begründeter Furcht vor Verfolgung durch sexuelle Gewalt, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung basiert;
- e) *empfahl* den Staaten die Entwicklung geeigneter Richtlinien für weibliche Asylsuchende, in Anerkennung der Tatsache, dass weibliche Flüchtlinge häufig einer anderen Art von Verfolgung ausgesetzt sind als männliche Flüchtlinge;
- f) *empfahl*, dass Flüchtlinge, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, zusammen mit ihren Familien ausreichende medizinische und psychosoziale Fürsorge erhalten, einschließlich kulturell angemessener Beratungsmöglichkeiten, und dass sie im Allgemeinen von den Staaten und dem UNHCR im Hinblick auf Unterstützung und die Suche nach dauerhaften Lösungen als Personen, denen besondere Beachtung zuteil werden muss, angesehen werden;

g) *empfahl*, dass Asylsuchende, denen sexuelle Gewalt angetan worden ist, in Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingeigenschaft mit besonderer Sensibilität behandelt werden;

h) *wiederholte*, von welcher Bedeutung es ist, die Präsenz weiblicher Mitarbeiter in Flüchtlingsprojekten vor Ort, einschließlich in Soforthilfeoperationen, und ebenso die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme der Flüchtlingsfrauen mit diesen, sicherzustellen;

i) *unterstützte* die Bemühungen der Hochkommissarin in Zusammenarbeit mit anderen auf diesem Gebiet sachkundigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Ausbildungsseminare über praktische Rechtsschutzmaßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung sexueller Gewalt für leitende Behörden, einschließlich der Angestellten in Flüchtlingslagern, den Entscheidern über den Flüchtlingsstatus und anderen in der Flüchtlingsarbeit Tätigen zu entwickeln und zu organisieren;

j) *empfahl* den Staaten, Ausbildungsprogramme einzurichten, die dazu dienen sollen, dass Personen, die an Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingeigenschaft beteiligt sind, angemessen für kulturelle und geschlechtsspezifische Belange sensibilisiert werden;

k) *ermutigte* die Hochkommissarin, ihre Bemühungen in Zusammenarbeit mit Gremien und Organisationen, die sich für die Menschenrechte einsetzen, aktiv zu verfolgen, das Bewusstsein für die Rechte von Flüchtlingen und die konkreten Bedürfnisse und Fähigkeiten von Flüchtlingsfrauen und -mädchen zu heben und die vollständige und effektive Durchsetzung der Richtlinien zum Rechtsschutz von Flüchtlingsfrauen zu fördern;

(1) *forderte* die Hochkommissarin *auf*, sexuelle Gewalt in zukünftigen Tätigkeitsberichten über die Durchführung der Leitlinien zum Rechtsschutz von weiblichen Flüchtlingen mit einzubeziehen;

(m) *ersuchte* die Hochkommissarin, das Grundlagenpapier über bestimmte Aspekte sexueller Gewalt gegen Flüchtlingsfrauen als Dokument des Exekutiv-Komitees herauszugeben und ihm große Verbreitung zukommen zu lassen.